STADT HALLE (WESTF.):
BEBAUUNGSPLAN NR. 57 "Siedlung Hörste"

Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

A. Rechtsgrundlagen der Planung

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542);

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);

Planzeichenverordnung (PlanzV'90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);

Landesbauordnung (BauO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272);

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 271).

B. Zeichenerklärung gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO 1990

WR

WA

MI

2 Wo

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr.1 und Nr. 6 BauGB)

1.1 Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO), siehe Text D.1.1 (Teilbereiche nach Nutzungsmaßen gegliedert)

1.2 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO), siehe Text D.1.2 (Teilbereiche nach Nutzungsmaßen gegliedert)

1.3 Mischgebiet (§ 6 BauNVO), siehe Text D.1.3

1.4 Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9(1) Nr. 6 BauGB), siehe Text D.1.4

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr.1 BauGB)

GRZ 0,4 — **2.1 Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO), Höchstmaß**; z.B. 0,4

GFZ 0,8 — **2.2 Geschossflächenzahl GFZ (§ 20 BauNVO), Höchstmaß**; z.B. 0,8

II — **2.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO),**
a) **Höchstmaß**, hier z.B. 2 Vollgeschosse

FHmax. ... m
FH ... - ... m — **2.4 Höhe baulicher Anlagen in Meter (§ 18 i.V.m. § 18 BauNVO) in Meter**, siehe Text D.2
a) **Maximal zulässige Firsthöhe in Meter** bzw. **Mindest- und Höchstmaß der Firsthöhe in Meter** (= Oberkante First)

THmax. ... m
b) **Maximal zulässige Traufhöhe in Meter** (= Schnittkante der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut)

3. Bauweise; überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)

O — **3.1 Bauweise (§ 22 BauNVO):**
a) **Offene Bauweise**
b) **Offene Bauweise,** nur **Einzelhäuser** zulässig
c) **Offene Bauweise,** nur **Einzel- und Doppelhäuser** zulässig

3.2 Überbaubare Grundstückfläche (§ 23 BauNVO)
durch **Baugrenzen** umgrenzter Bereich
durch **Baulinien** umgrenzter Bereich
nicht überbaubare Grundstücksfläche

3.3 Stellung baulicher Anlagen
Hauptfirstrichtung und Gebäudelängsachse der Hauptbaukörper mit geneigtem Dach
Abgrenzung unterschiedlicher Hauptfirstrichtungen und Gebäudelängsachsen der Hauptbaukörper in einem Baugebiet

4. Verkehrsflächen (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)

4.1 Straßenverkehrsfläche

4.2 Straßenbegrenzungslinie von Verkehrsflächen

4.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
Private Erschließungswege

5. Grünflächen (§ 9(1) Nr. 15 BauGB)

5.1 Öffentliche Grünfläche

5.2 Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung, hier: Zentraler Spielbereich mit Parkanlage für die Siedlung Hörste

5.3 Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung, hier: Spielplatz

5.4 Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung, hier: Friedhof

6. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9(1) Nr. 21 BauGB)

GFL(Ah) — **6.1 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger**, siehe Text D.4

GFL(V) — **6.2 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadt Halle (Westf.) und der Ver- und Entsorgungsträger**, siehe Text D.4

7. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für deren Erhalt (§ 9(1) Nr. 25 BauGB)

7.1 Anpflanzung, fachgerechte Pflege und Erhalt von standortheimischen Gehölzen (§ 9(1) Nr. 25 BauGB):

7.2 Erhalt / fachgerechte Pflege von Gehölzen (§ 9(1) Nr. 25b BauGB):
a) **Erhalt von markanten Einzelbäumen**, siehe Text D.5
b) **Umgrenzung von Flächen mit der Bindung für die Erhaltung der standortheimischen Bäume/Gehölze**, siehe Text D.5

8. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

8.1 Sichtfelder (§ 9(1) Nr. 10 BauGB), siehe Text D.3.2

8.2 Flächen für Trafostationen (§ 9(1) Nr. 12 BauGB)

8.3 Ver- und Entsorgungsleitungen (§ 9(1) Nr. 13 BauGB)
a) Versorgungsleitung Strom (gemäß Leitungsplan der T.W.O. GmbH, 02/2011, ungefähre Lage)
b) Versorgungsleitung Trinkwasser (gemäß Leitungsplan der T.W.O. GmbH, 02/2011, ungefähre Lage)
c) Entsorgungsleitung Regenwasser (gemäß Kataster der Stadt)
d) Entsorgungsleitung Schmutzwasser (gemäß Kataster der Stadt)

8.4 Wasserflächen (§ 9(1) Nr. 16 BauGB), hier: Loddenbach

8.5 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9(7) BauGB)

8.6 Abgrenzung von Baugebieten und von Nutzungsmaßen in einem Baugebiet

<;> **8.7 Maßangaben in Meter**, z.B. 3,0 m

9. Gestalterische Festsetzungen (§ 86 BauO i.V.m. § 9(4) BauGB):

Dachform der Hauptbaukörper mit jeweils zulässiger Dachneigung gemäß Planeintrag, siehe Text E.1:

SD/WD — **Satteldach (SD), Walmdach (WD)**

SD/WD 30°- 45° — **Satteldach (SD), Walmdach (WD)** mit z.B. 30°-45° Dachneigung

SD/WD > 35° — **Satteldach (SD), Walmdach (WD)** mit Mindestdachneigung von z.B. 35°

SD 45°- 55° — **Satteldach (SD)**, mit z.B. 45° – 55° Dachneigung

SD > 35° — **Satteldach (SD)**, mit Mindestdachneigung von z.B. 35°

FD — **Flachdach (FD)**

10. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

10.1 Landschaftsschutzgebiete „Bäche des Ostmünsterlands" bzw. „Halle-Steinhagen", festgesetzt im Landschaftsplan Halle-Steinhagen des Kreises Gütersloh

C. Katasteramtliche und sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

123 — **Grundstücks- und Wegeparzellen mit Flurstücksnummern**

Vorhandene Bebauung mit Hausnummer

Höhenpunkte in Metern über NHN (Vermessungsbüro Möller/Auf der Heide, 10/2010)

Eingemessene Einzelbäume (Vermessungsbüro Möller/Auf der Heide, 10/2010)

D. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

1.1 Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO):
Gemäß § 1(6) Nr. 1 BauNVO sind die Ausnahmen nach § 3(3) Nr. 1 BauNVO ausgeschlossen (Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes).

1.2 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO):
Gemäß § 1(6) Nr. 1 BauNVO sind die Ausnahmen nach § 4(3) Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO ausgeschlossen (Gartenbaubetriebe, Tankstellen).

1.3 Mischgebiet (§ 6 BauNVO):
Gemäß § 1(5) und § 1(6) Nr. 1 i.V.m. § 6 (2) und (3) BauNVO sind Gartenbaubetriebe und Vergnügungsstätten unzulässig.

Unzulässig sind gemäß § 1 (5) und 1 (9) i.V.m. § 6 (2) BauNVO Bordelle und ähnliche auf sexuelle Handlungen ausgerichtete Gewerbe- und Einzelhandelsbetriebe (Eros-Center, Peep-Shows, Privat-Clubs, Swinger-Clubs, Dirnenunterkünfte, Erotik-Fachhandel u.ä.).

1.4 Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9(1) Nr. 6 BauGB):
Zulässig sind maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude bzw. maximal 1 Wohnung je Doppelhaushälfte; als Ausnahme kann für Doppelhaushälften eine Einliegerwohnung zugelassen werden.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

2.1 Höhe baulicher Anlagen in Meter (§ 18 BauNVO):

2.1.1 Maximal zulässige Gebäude- und Firsthöhe:
Die maximal zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Eintrag in der Plankarte. Als oberer Abschluss (= maximal zulässige Gebäudehöhe) gilt je nach Dachform: Oberkante First oder die Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut bzw. der oberste Abschluss der Wand (Attika). Bei Flachdachgebäuden gilt die festgesetzte maximal zulässige Traufhöhe als maximal zulässige Gebäudehöhe.

2.1.2 Maximal zulässige Traufhöhe:
Die zulässige **Traufhöhe** in Meter ergibt sich aus der Schnittkante der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

2.1.3 Berechnung des Bezugspunkts je Baugrundstück:
Mittlere Höhe der 2 höchsten Punkte der Oberkante Fahrbahn/Gehweg in Höhe der 2 Grundstückseckpunkte mit der Straßenbegrenzungslinie der Straße, die zur Erschließung bestimmt ist (OK fertige Straße, bei Ausbau im Trennungsprinzip: Oberkante Gehwegrand). Bei Eckgrundstücken gilt jeweils die längere Grundstücksseite, bei Ausrundungen im Straßenzug ist der mittlere Punkt festzulegen.

2.1.4 Ausnahmeregelungen nach § 31(1) BauGB:
Bei Um- oder Anbauten im überplanten Altbestand (siehe eingemessene Gebäude in der Katastergrundlage des Bebauungsplans, Stand 01.10.2010) können Überschreitungen der festgesetzten Höhenmaße zugelassen werden, soweit sich diese im Rahmen der jeweiligen Traufoder Firsthöhe des betroffenen Altbaus bewegen (= maximale Überschreitung bis zur jeweils bestehenden Trauf- bzw. Firsthöhe).

Bei privaten Stichwegen kann ggf. nach Abstimmung der Höhenlage der Stichwege mit der Stadt auf diese Wegehöhe Bezug genommen werden.

Als Ausnahme können die in der Plankarte festgesetzten Höhen der baulichen Anlagen für das Mischgebiet durch Dachaufbauten für Maschinen-/Technikräume, Lüftungsanlagen sowie durch Baukörper mit betriebsbedingt zwingenden Höhenanforderungen um bis zu 1,5 Meter überschritten werden.

3. Überbaubare Grundstücksfläche, Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9(1) Nr. 2 und 4 BauGB i.V.m. §§ 12, 14, 23 BauNVO), Sichtfelder

3.1 Einschränkung nach § 23(5) BauNVO für Garagen und überdachte Stellplätze (Carports):
Diese müssen allgemein auf den *nicht überbaubaren Grundstücksflächen* im Zufahrtsbereich einen Abstand von mindestens 5 m zur Begrenzungslinie öffentlicher Verkehrsflächen einhalten. Seitlich ist mindestens 1 m Abstand von diesen zu wahren (auch zu Fuß-/Radwegen), der gemäß § 9(1) Nr. 25 BauGB mit standortheimischen Gehölzen als Hecke oder mit dauerhafter Fassadenbegrünung zu bepflanzen ist.

3.2 Sichtfelder:
Sichtfelder sind von Sichtbehinderungen jeglicher Art in einer Höhe zwischen 0,8 m und 2,5 m über Fahrbahnoberkante ständig freizuhalten (§ 23 (5) BauNVO).

4. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9(1) Nr. 21 BauGB)

4.1 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger:
Die Fläche ist in gesamter Breite mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger sowie zu Gunsten der Stadt Halle (Westf.) und der sonstigen Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.

4.2 Leitungsrecht zugunsten der Stadt Halle (Westf.) und der Ver- und Entsorgungsträger:
Die Fläche ist in gesamter Breite mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadt Halle (Westf.) sowie der sonstigen Ver- und Entsorgungsträger zu belasten. Eine Mindestbreite von 3 m (1,5 m beidseits der jeweiligen Ver- bzw. Entsorgungsleitung) ist einzuhalten.

5. Pflanzvorschriften und Bindungen für den Erhalt von Gehölzen (§ 9(1) Nr. 25 BauGB)

5.1 Heckenpflanzungen:
Pflanzung, fachgerechte Pflege und dauerhafter Erhalt standortheimischer Gehölze als geschlossene mindestens 2-reihige Strauchhecke. Mittlerer Pflanzabstand 1,5 m in und zwischen den Reihen.

5.2 Erhalt standortheimischer Hecken- und Baumpflanzungen:
Erhalt und fachgerechte Pflege der bestehenden Gehölze (vgl. DIN-Norm 18920, Ausgabe 08/2002). Abgängiger Bestand ist entsprechend durch standortheimische Gehölze mit einem Stammumfang von mind. 20 cm in 1 m Höhe zu ersetzen. Die Errichtung eines öffentlichen Fußwegs entlang des Loddenbachs ist innerhalb des Gehölzstreifens bis zu einer Breite von maximal 3,5 Metern zulässig.

6. Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW in Verbindung mit § 9(4) BauGB - örtliche Bauvorschriften -

1. Gestaltung baulicher Anlagen sowie Gestaltungs- und Bepflanzungsvorschriften (§ 86(1) Nr. 1 BauO)

1.1 Dachform und Dachneigung der Hauptbaukörper:
In den Teilbauflächen des WR, des WA und des MI sind gemäß Eintrag in der Planzeichnung für die Hauptbaukörper folgende Dachformen und Dachneigungen zulässig:

a) Zulässig sind die Dachformen Sattteldach (SD), Walmdach (WD), jeweils mit Dachneigungen gemäß Eintrag in der Plankarte. Krüppelwalmdächer sind als Sonderform der Satteldächer zulässig. Die zulässige Dachneigung von Flachdächern (FD) beträgt maximal 3°.

b) Bei Nebendächern, untergeordneten Bauteilen und Nebengebäuden sind auch andere Dachneigungen zulässig.

1.2 Dachaufbauten und Dacheinschnitte:

a) Dachaufbauten sind erst ab einer Dachneigung von 30° und steiler zulässig.

b) **Dachaufbauten** sind allgemein *nur* in einer Geschossebene zulässig, im Spitzbodenbereich (= 2. Ebene im Dachraum) sind Dachaufbauten unzulässig.

c) Alle über der Traufe angeordnete Bauteile wie **Dachgauben, Zwerchgiebel** und **Dacheinschnitte (Loggien)** dürfen allgemein in ihrer Gesamtlänge 40% der jeweiligen Traufenlänge nicht überschreiten. Diese wird gemessen als größte Länge der Gaube in der Dachhaut, Einzelanlagen werden zusammengerechnet. Vom Ortgang (bei Satteldächern) bzw. vom Grat (bei Walmdächern) ist ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

d) **Firstoberkante von Nebendächern:** mind. 1,0 m (ca. drei Pfannenreihen) unterhalb Oberkante Hauptfirst

1.3 Dacheindeckungen:
In den Teilbauflächen des WR, des WA und im MI sind für Hauptdächer ab 22° Dachneigung folgende **Dacheindeckungen** zulässig:

a) Tonziegel oder Betondachsteine in rots bis braunen Farben oder in der Farbpalette von anthrazit bis schwarz zulässig (Abgrenzung zu grau: gleich oder dunkler als RAL 7016 anthrazitgrau).

b) Glänzende und glasierte Dachpfannen sind unzulässig.

c) Allgemein gilt: Bei untergeordneten Bauteilen, Nebenanlagen etc. sind auch andere Materialien und Farben zulässig. Extensive Dachbegrünungen und Solaranlagen sind allgemein ausdrücklich zulässig.

1.4 Abweichungen:
Bei An-/Umbauten im überplanten Altbestand können ggf. Abweichungen von den Festsetzungen nach 1.1 bis 1.3 zugelassen werden.

2. Ausdrückliche Hinweise und Empfehlungen zu den Bauvorschriften

Bei **Gestaltungsfragen** wird insbesondere in Zweifelsfällen eine frühzeitige Abstimmung mit der Stadt empfohlen.

Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften richten sich nach § 73 BauO NRW.

Zuwiderhandlungen gegen örtliche Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten i.S. der Bußgeldvorschriften des § 84 BauO NRW und können entsprechend geahndet werden.

E. Sonstige Hinweise

1. Altlasten:
Im Plangebiet sind keine Altablagerungen bekannt. Unabhängig davon besteht nach § 2(1) Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der Stadt und der zuständigen Behörde (hier: Untere Bodenschutzbehörde, Tel.: 05241/85-2740) mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund getroffen werden.

2. Kampfmittel:
Es besteht bisher kein Verdacht auf Bombenblindgänger. Tiefbauarbeiten sollten jedoch mit Vorsicht durchgeführt werden, da Kampfmittelfunde nie völlig ausgeschlossen werden können. Bei Funden von Kampfmitteln ist die örtliche Ordnungsbehörde zu benachrichtigen, die Arbeiten sind aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen.

3. Bodendenkmale:
Werden bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt (Tonscherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen etc.), ist gemäß Denkmalschutzgesetz NRW die Entdeckung sofort der Stadt oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Bielefeld (Tel. 0521/5200250) anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

4. Niederschlagswasser:
Zum Schutz vor extremen Niederschlagsereignissen ist das Baugelände so zu profilieren, dass Oberflächenabflüsse nicht ungehindert in Erd- und Kellergeschosse eindringen können. Eine Sockelhöhe von 0,3-0,5 m wird empfohlen. Oberflächenabflüsse dürfen nicht auf Nachbargrundstücke abgeleitet werden.

5. Wasserversorgung:
Sollten trotz der öffentlichen Versorgung künftig Anlagen im Plangebiet über private Brunnen mit Trinkwasser zu versorgt werden, sind diese bei der Stadt Halle (Westf.) zu beantragen (Befreiung vom Benutzungszwang) und dem Kreis Gütersloh, Abt. Gesundheit anzuzeigen.

6. Brandschutz, Löschwassermenge:
Unter Zugrundelegung der technischen Regeln des DVGW, Arbeitsblatt W 405, ist für das Baugebiet eine Mindest-Löschwassermenge für zwei Stunden zur Verfügung zu stellen. Auf das Merkblatt „Brandschutz in der Bauleitplanung" des Kreises Gütersloh wird verwiesen.

7. Ökologische Belange:
Die Berücksichtigung ökologischer Belange wird nachdrücklich empfohlen. Stichworte sind Wasser- und Energieeinsparung, Nutzung umweltverträglicher Energietechniken, naturnahe Wohnumfeldgestaltung mit i.W. standortheimischen und kulturhistorisch bedeutsamen Gehölzen oder die Verwendung umweltverträglicher Baustoffe. Die extensive Begrünung von Flachdächern - bei statischer Eignung - sowie Fassadenbegrünungen werden empfohlen. Bei Grenzgaragen ist jedoch die nachbarliche Abstimmung erforderlich!
Werden auf den Grundstücken zusätzlich zur Trinkwasserversorgung private Brauchwasseranlagen errichtet, so sind diese bei der Stadt Halle (Westf.) zu beantragen (Befreiung vom Benutzungszwang). Der Einbau einer Brauchwasseranlage im Haushalt ist unter Beachtung der Sicherungsmaßnahmen gemäß Trinkwasserverordnung 2001 und DIN 1988 vorzunehmen und ist dem Wasserversorgungsunternehmen und dem Kreis Gütersloh, Abt. Gesundheit, schriftlich anzuzeigen. Brauchwasserleitungen dürfen nicht mit dem übrigen Versorgungsnetz des Hauses verbunden werden und sind farblich besonders zu kennzeichnen!

Der Bebauungsplan Nr. 57 überplant den Bebauungsplan Nr. 1 Ortsteil Hörste und seine Änderungen vollständig. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 57 werden die für den Geltungsbereich bisher geltenden **Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1 Ortsteil Hörste und seiner Änderungen insgesamt** durch den selbständig zu bewertenden neuen Plan **überlagert**.

Diese Verdrängungsfunktion soll jedoch keine Aufhebung bewirken, d.h., bei ggf. Unwirksamkeit des Bebauungsplans Nr. 57 tritt das frühere Recht nicht außer Kraft, sondern „lebt wieder auf".

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2(1) BauGB	Frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB	Öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB	Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB	Bekanntmachung gemäß § 10(3) BauGB	Planunterlage
Die Aufstellung des Bebauungsplans ist gemäß § 2(1) BauGB vom Rat der Stadt Halle (Westf.) am *14.04.2010* beschlossen worden. Dieser Beschluss ist am *30.12.2010* ortsüblich bekanntgemacht worden.	Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am *30.12.2010* wurde die frühzeitige Information und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB durchgeführt durch: *Auslegung im Rathaus vom 12.01.2011 bis 15.02.2011*	Der Bebauungsplan wurde als Entwurf mit Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung bestimmt mit Beschlussfassung vom *06.04.2011* durch *den Rat der Stadt Halle (Westf.)*. Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am *06.05.2011* hat der Plan-Entwurf mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3(2) BauGB vom *16.05.2011* bis *20.06.2011* öffentlich ausgelegen.	Der Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Halle (Westf.) gemäß § 10(1) BauGB am *28.09.2011* mit seinen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.	Der Beschluss des Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10(1) BauGB ist am ..... ortsüblich gemäß § 10(3) BauGB mit Hinweis darauf bekanntgemacht worden, dass der Bebauungsplan mit Begründung und gemäß § 10(4) BauGB mit einer zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten wird. Mit der erfolgten Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.	Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der PlanzV 90 vom 18.12.1990. Stand der Planunterlage im beplanten Bereich: ..... (bzgl. Bebauung) ..... (bzgl. Flurstücksnachweis) Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist - i.V.- mit dem digitalen Planungsdaten-Bestand (hier: DXF-Datei) als Bestandteil dieses Bebauungsplans - geometrisch eindeutig.
Halle (Westf.), den	Halle (Westf.), den	Halle (Westf.), den	Halle (Westf.), den	Halle (Westf.), den	Bielefeld, den .....
im Auftrage des Rats der Stadt	Halle (Westf.), den	im Auftrage des Rats der Stadt	im Auftrage des Rats der Stadt	Bürgermeisterin	Vermessungsbüro Möller/Auf der Heide
Bürgermeisterin	Bürgermeisterin	Bürgermeisterin	Bürgermeisterin	Ratsmitglied	
Ratsmitglied			Ratsmitglied		

VERMESSUNGS- u. INGENIEURBÜRO
Gunnar Möller
in Bürogemeinschaft mit **B. Johann auf der Heide**
Diplom-Ingenieure, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Osnabrücker 12
33605 Bielefeld

Tel. 0521 - 32 99 59 0
Fax: 0521 - 32 99 59 99

mail-auskunft@vermessung-bielefeld.de
www.vermessung-bielefeld.de

Gemarkung: Hörste Flur: 2,4 (1:500)

Katastergrundlage B-Plan Nr.57 (Gemäß Nr. 2002/79-R-A)

Alle Höhen beziehen sich auf NHN

Datum: 01.10.2010

STADT HALLE (WESTF.):

BEBAUUNGSPLAN NR. 57

„SIEDLUNG HÖRSTE"

Gemarkung Hörste, Flur 2, 4 — **Übersichtskarte: M 1:10.000**

0 50 100 m

Katasterkarte im Maßstab 1:1.000 — Planformat: 136 cm x 90 cm — Nord

Bearbeitung in Abstimmung mit der Verwaltung:	
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung Tischmann Schrooten Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück Tel. 05242 / 55 09-0, Fax. 05242 / 55 09-29	**September 2011** Gez.: Pr Bearb.: Kr / Ti